



Inhalt:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Würzburg (Taxentarifordnung) in der Fassung vom 4. April 2022

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Margetshöchheim für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aub für das Haushaltsjahr 2023

Manöver und andere Übungen;
einzelne Übungen der Bundeswehr
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Az.: FB 16-2023.

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Würzburg
(Taxentarifordnung)
in der Fassung vom 4. April 2022**

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), und § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamts Würzburg über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Würzburg vom 4. April 2022:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) bei Nr. 2 wird der Betrag „3,30“ durch den Betrag „5,30 €“ ersetzt.
- b) bei Nr. 3 wird der Betrag „3,50“ durch den Betrag „5,50 €“ ersetzt.
- c) bei Nr. 5 wird unter „Wegstrecke I“ nach der Angabe „2,50“ das Zeichen „€“ eingefügt.
- d) bei Nr. 5 wird unter „Wegstrecke II“ die Angabe „3,01“ durch die Angabe „3,00“ ersetzt sowie nach der Angabe „1,80“ das Zeichen „€“ eingefügt.
- e) bei Nr. 6 wird der Betrag „30,00“ durch den Betrag „36,00 €“ sowie die Angabe „24 Sekunden“ durch die Angabe „20 Sekunden“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den 09.01.2023

Thomas Eberth
Landrat

Az.: FB 11 We-941/HH2023-209

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.976.200,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.734.900,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen (Verbandsmitglieder und Abwassergast)

1. Kläranlage

1.1. Betriebskostenumlage

• Betriebskosten	1.364.100,00 €	
• Abwasserabgabe	110.000,00 €	
• abz. Entnahme aus der Rücklage	- 400.000,00 €	
• Verwaltungskosten	<u>350.800,00 €</u>	
<i>Summe Betriebskostenumlage</i>		1.424.900,00 €

1.2. Investitions- Schuldendienstumlage

• Schuldendienst	88.300,00 €	
• Investitionen	<u>272.900,00 €</u>	
<i>Summe Investitions- und Schuldendienstumlage</i>		361.200,00 €

2. Hauptsammler und Sonderbauwerke

2.1 Betriebskostenumlage

• Betriebskosten	902.000,00 €	
• abz. Entnahme aus der Rücklage	- 350.000,00 €	
• Verwaltungskosten	<u>120.300,00 €</u>	
<i>Summe Betriebskostenumlage</i>		672.300,00 €

2.2. Investitions- Schuldendienstumlage

• Schuldendienst	39.600,00 €	
• Investitionen	<u>587.000,00 €</u>	
<i>Summe Investitions- und Schuldendienstumlage</i>		626.600,00 €

Summe Gesamtumlage 2023: 3.085.000,00 €

§ 6

Die Fälligkeit der Umlagen wird wie folgt festgesetzt:

- 15. Februar 2023
- 15. Mai 2023
- 15. August 2023
- 15. November 2023

zu je einem Viertel.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ochsenfurt, 09.01.2023
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Raum Ochsenfurt

P. Juks
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2023 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 21.12.2022, Az. FB 11 We-941/HH2023-209, rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Klärwerk Winterhausen, Heidingsfelder Str. 35, 97286 Winterhausen, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

I.

Aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Margetshöchheim für das Haushaltsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	973.600,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	7.141.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
4.000.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

13.000.000 €

festgesetzt.

§ 4

A.) Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 869.100,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf 274 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Schüler auf 3.171,897810 € festgesetzt.

B.) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 572.300,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen bemessen. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf 274 Schüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit je Schüler auf 2.088,686131 € festgesetzt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

100.000 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Margetshöchheim, 09.01.2023
Schulverband Margetshöchheim

Brohm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Margetshöchheim für das Haushaltsjahr 2023 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 05.01.2023, Az. FB 11 We-941/HH2023-311, geprüft und der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nach Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach Art. 67 Abs. 4 GO i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim, Mainstr. 15, 97276 Margetshöchheim, öffentlich zugänglich. Die verbandseigenen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung und Zugänglichmachung hinzuweisen.

Az.: FB 11 We-941/HH2023-301

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aub für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Aub für das Haushaltsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	259.100,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	6.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der sonstige durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Schulverbandes für das Haushaltsjahr 2023 wird auf 163.700 € festgesetzt.
2. Der nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden Aub und Gelchsheim nach dem Stand der Verbandsschülerzahl vom 01.10.2022 (70) umgelegt.
3. Der Umlagebedarf je Grundschüler wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 2.338,57 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 33.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Aub, 30.12.2022

Roman Menth
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Aub für das Haushaltsjahr 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 23.12.2022, Az. FB 11 We-941/HH2023-301, rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Aub bei der Verwaltungsgemeinschaft Aub, Marktplatz 1, 97239 Aub, öffentlich zugänglich.

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB13-0831-01-2023/6
Manöver und andere Übungen;
einzelne Übungen der Bundeswehr
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Der AusbStp SIRA Btl Hammelburg führt nachstehende Übung durch:

LKdoÜbNr.: 13-1-11-DE

Übungszeitraum: 21.01.2023 bis einschließlich 22.01.2023
Name der Übung: SIRA Übung „Angriff KÜTZBERG“ mit Btl im Rahmen Ukrainische AusbHilfe

Übungsraum: Güntersleben, Rimpar, Estenfeld, Kürmach, Unterpleichfeld, Bergtheim und Hausen mit Ausdehnung in die Landkreise Schweinfurt, Bad Kissingen und Kitzingen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den ausländischen Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstraße 2
99097 Erfurt

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum oder die Wehrbereichsverwaltung Süd weiterleitet.

Eberth,
Landrat

Az.: FB13-0831-02-2023/6
Manöver und andere Übungen;
einzelne Übungen der Bundeswehr
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Der AusbStp SIRA Btl Hammelburg führt nachstehende Übung durch:

LKdoÜbNr.: 19-1-17-DE_28.-29.1.23

Übungszeitraum: 28.01.2023 bis einschließlich 29.01.2023
Name der Übung: SIRA Übung „Angriff KÜTZBERG“ mit einem Btl im Rahmen Ukrainische AusbHilfe

Übungsraum: Güntersleben, Rimpar, Estenfeld, Kürnach, Unterpleichfeld, Bergtheim und Hausen mit Ausdehnung in die Landkreise Schweinfurt, Bad Kissingen und Kitzingen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den ausländischen Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstraße 2
99097 Erfurt

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum oder die Wehrbereichsverwaltung Süd weiterleitet.

Eberth,
Landrat

LANDRATSAMT WÜRZBURG Thomas Eberth, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Druck: Landratsamt Würzburg